

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates  
vom [Datum des Entscheids der Kommission]<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

### I

Das Strafgesetzbuch<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 97 Abs. 2*

<sup>2</sup> Bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und unmündigen Abhängigen (Art. 188) sowie bei Straftaten nach den Artikeln 111, 113, 122, 122a, 182, 189–191 und 195, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers.

#### *Art. 122a (neu)*

Verstümmelung weiblicher Genitalien	Wer die äusseren weiblichen Genitalien teilweise oder ganz entfernt oder die weiblichen Genitalien sonst wie verstümmelt, ohne dass dafür medizinische Gründe vorliegen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.
-------------------------------------	--

#### *Minderheit (Schwander, Geissbühler, Kaufmann, Stamm)*

..., wird  
mit Freiheitsstrafe von mindestens einem bis zu zehn Jahren bestraft.

1 BBl...  
2 BBl...  
3 SR 311.0

Ist die verletzte Person volljährig und hat sie in den Eingriff eingewilligt, so ist dieser straflos.

Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 sind anwendbar.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.